

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/264

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Steuerverordnung Nr. 22 (BGS 614.159.22) per 1. August 2021 können im Kanton Solothurn Veranlagungsverfügungen, Rechnungen und weitere Dokumente direkt im E-Banking-Portal der steuerpflichtigen Personen zugestellt werden. Dabei haben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben, eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat.

Ursprünglich konnte die Anmeldung zur elektronischen Zustellung nur über die auf den Namen des führenden Ehegatten oder Partner lautende E-Plattform erfolgen. Als führender Ehegatte oder führender Partner gilt diejenige Person, welche auf dem Steuererklärungsformular Seite 1 durch das kantonale Steueramt als «Person 1» definiert wurde (vgl. RRB Nr. 2021/1889 vom 22. Juni 2021). Wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Erweiterung der Software besteht diese Einschränkung nicht mehr. Die Anmeldung für die elektronische Zustellung ist somit auch durch den anderen Ehegatten oder Partner möglich.

Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung oder Scheidung entfällt die gemeinsame Steuerpflicht von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. Sie üben damit auch ihre Verfahrensrechte und Pflichten nicht mehr gemeinsam aus. Haben sich Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft für die elektronische Zustellung registriert, werden daher im Falle einer Trennung oder Scheidung zwecks Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes die bestehenden Registrierungen für die elektronische Zustellung deaktiviert.

Wer seine Verfügungen und Dokumente weiterhin elektronisch empfangen möchte, muss sich auf dem eBill-Portal seiner Bank erneut für die elektronische Zustellung registrieren.

Die Steuerverordnung Nr. 22 ist an die veränderten technischen Gegebenheiten anzupassen.

#### 1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

**§ 4 Abs. 3:** Durch eine Erweiterung der Software kann die Anmeldung/Registrierung inzwischen auch durch den andere Ehegatten oder Partner erfolgen. Die Einschränkung auf die führende Person besteht nicht mehr und ist daher zu streichen.

**§ 4 Abs 4 (neu):** In der Verordnung wird präzisiert, dass im Falle einer Trennung oder Scheidung alle eBill-Anmeldungen deaktiviert werden.

## **2. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Finanzdepartement (kein Papierversand)  
Steueramt (20)  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (6)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Amtsblatt  
GS / BGS

Veto Nr. 529      Ablauf der Einspruchsfrist: 28. April 2025.

## **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Finanzdepartement (kein Papierversand)  
Steueramt (20)  
Kant. Finanzkontrolle  
Kant. Steuergericht  
Staatssteuerregisterführer (108)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)